

...Gemeinde/Stadt.....

Gemeinde, den

Anschrift Gemeinde
PLZ/ORT GEMEINDE

[Von der Gemeinde auszufüllen!]

Vorab per Fax an: 0851/ 490 595 396

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus der Bahn- und Kropfquelle in Hamet;

Antragssteller: Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2018-22

1. Vorhaben

Der Markt Oberzell beantragte mit Vorlageschreiben vom 06.12.2017 (Planunterlagen vom 29.10.2017), geändert mit Unterlagen vom 05. Juni 2018 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Bezeichnung	Bahnquelle	Kropfquelle
Info-Was-KZ:	4120 7447 9	4120 7448 9
Gemeinde	Untergriesbach	Untergriesbach
Gemarkung	Lämmersdorf	Lämmersdorf
Gemeindeschlüssel	09 2 75 153	09 2 75 153
Flurnummer	2948 (Teil)	2977
Rechtswert	4622828,3	4623106,67
Hochwert	5382070,0	5381924,79

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Maximale Momentanentnahme: 1,6 l/s
 Maximale Tagesentnahme: 138 m³/Tag
 Maximale Jahresentnahme: 35.000 m³/Jahr

Die Bahnquelle wurde im Mai 2018 saniert.

Der Markt Oberzell betreibt die öffentliche Trinkwasserversorgung im Bereich Hamet schon über Jahrzehnte und hat nach der Überprüfung des Wasserschutzgebietes nur noch die Bahn- und Kropfquelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt.

Auf den bestandskräftigen Bescheid des Landratsamtes Passau vom **13.09.2017**, **Gz:53.0.02/6420.2 u. 6421.2/2015-16b**, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen:

*Die Erlaubnis nach Art. 19 WG 1907 zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Form der Bescheide des Landratsamtes Wegscheid vom 23.07.1954, Aktenzeichen Nr. 1930 und vom 14.09.1955, Aktenzeichen Nr. 2560/207 wurde im Wege des Teilwiderrufs so **abgeändert**, dass diese Erlaubnisse **ab dem 18.09.2017** nur noch für die **Bahnquellen (Flurnummern 2948 Gemarkung Lämmersdorf)** und die **Kropfquelle (Fl.Nrn. 2977 Gemarkung Lämmersdorf Markt Untergriesbach)** als Grundwasserableitungen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit nachfolgenden Benutzungsumfang **weitergelten**:*

Wassergewinnungsanlage	Bahnquellen	Kropfquelle
Maximal	1 [l/s]	1 [l/s]
Maximal	15.000 [m³/Jahr]	15.000 [m³/Jahr]

Die neu beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich deshalb nur auf die geänderten Grundwassermengen.

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen des Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, zugrunde:

- Planunterlagen vom 29.10.2017 (Vorlageschreiben Markt Obernzell vom 06.12.2017), geändert mit Planunterlagen vom 05. Juni 2018
- Erläuterungsbericht mit Hydrogeologischer Beurteilung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Lagepläne und Schutzgebietspläne M = 1 : 2.500, 1 : 5.000, 1 : 10.000, 1 : 25.000, M 1 : 50.000
- Flurstücksverzeichnis
- Entwurf Schutzgebietsverordnung
- Laborbefunde
- Ableitungsmengen
- Quellschüttungsangaben
- Systemskizze
- Ausbaupläne
- Dokumentation der Eigenüberwachung
- Sonstige Unterlagen

Feststellung nach dem UVPG:

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die näheren Angaben finden Sie in einem gesonderten Feststellungsvermerk des Landratsamtes Passau.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der Planunterlagen, der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit den Grundstücksverzeichnissen der Anlagen 1a, der amtlich ausliegende Schutzgebietslageplan als Grenze des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen in der Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet) im Maßstab M = 1 : 5.000, in der Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet mit Höhenlinien) im Maßstab M = 1 : 5.000, jeweils gefertigt vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.06.2018 versehen ist, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 07.06.2018, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018

- beim Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach,
 - beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell
- während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de **unter der Rubrik „Bekanntmachungen“** eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei den o.g. Auslegungsgemeinden.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 08.08.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder beim Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, oder beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 08.08.2018** beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder beim Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, oder beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!